

RS UVS Wien 1993/03/22 02/32/33/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1993

Rechtssatz

Art4 Abs5 PersFrSchG 1988 lässt demnach bei Festnahmen, denen eine Verwaltungsübertretung zugrundeliegt, eine maximale Anhaltezeit von 24 Stunden zu (ebenso einfachgesetzlich §36 Abs1 VStG, letzter Satz). Die konkrete Anhaltezeit im vorliegenden Fall betrug 6 3/4 Stunden und blieb daher innerhalb der vom Bundesverfassungsgesetzgeber als zulässig normierten Dauer.

Schlagworte

Festnahme; Anhaltung; Fesselung; Schutz der persönlichen Freiheit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at